

Betreff Änderung der Sondernutzungssatzung zur Gebührenerhebung für gewerblich genutzte E-Tretroller im Stadtgebiet

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

- 1.) Beschluss Nr. 0534 vom 18.11.2021
- 2.) Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) // Ergänzung über die Gebühr Nr. 30 der Anlage zu § 8 (Gebührenverzeichnis)
- 3.) Stellungnahme Tiefbau- und Vermessungsamt

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Änderung der Sondernutzungssatzung zur Gebührenerhebung für die Nutzung von E-Tretrollern nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKF)

C Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) - Anlage 2 - wird als Satzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und wird nach Beschluss von Dezernat I veröffentlicht.

D Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0534 vom 18.11.2021 beschlossen, dass der Magistrat gebeten wird, das bestehende Merkblatt für die Anbieter von Elektro-Tretrollerverleihsystemen zu einem verbindlichen Regelwerk weiterzuentwickeln (s. Anlage 1).

Hierzu wurden von der ESWE Verkehr, dem Tiefbau- und Vermessungsamt, dem Rechtsamt und dem Straßenverkehrsamt zwei Verfahren erörtert. Zum einen ein zivilrechtlicher Konzessionsvertrag und zum anderen die öffentlich-rechtliche Genehmigung in Form einer Sondernutzungserlaubnis. Nach einem Erfahrungsaustausch mit der Stadt Frankfurt fiel die Entscheidung auf die Sondernutzungserlaubnis auf Grundlage des Frankfurter Modells. Die Sondernutzungserlaubnis wurde federführend vom Straßenverkehrsamt erstellt. Ein Bestandteil dieser Erlaubnis soll auch die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für die gewerbliche Nutzung von E-Tretrollern im öffentlichen Verkehrsraum der Landeshauptstadt Wiesbaden sein.

Ab dem folgendem Quartal nach Veröffentlichung dieser Änderungssatzung sollen die in Wiesbaden tätigen E-Tretroller-Verleihfirmen für den gewerblichen Betrieb ihrer E-Tretroller eine Sondernutzungserlaubnis auf Grundlage der mit dieser Sitzungsvorlage geänderten Sondernutzungssatzung beantragen. Zur Genehmigung dieser Sondernutzungserlaubnisse sollen 7,50 Euro pro E-Tretroller und Quartal zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr von 150,00 Euro pro Bescheid erhoben werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird dabei lediglich für drei Monate erteilt und auf Antrag jeweils für weitere drei Monate verlängert.

Mit diesen Sondernutzungserlaubnissen wird es erstmals möglich verbindlich Auflagen und Bedingungen den E-Tretrollerverleihfirmen aufzuerlegen, die im Falle eines Nichtbeachtens auch zu einer Ordnungswidrigkeit oder zum Entzug der erteilten Sondernutzungserlaubnis führen können.

Da die gewerbliche Nutzung öffentlichen Verkehrsraums durch diese E-Tretroller über den Allgemeingebrauch nach § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG) hinausgeht, ist es nur folgerichtig für diese Nutzung eine Sondernutzungsgebühr zu erheben. Die Gebührenhöhe orientiert sich dabei an dem Modell der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Erhebung dieser Gebühr ist die Änderung der Sondernutzungssatzung erforderlich. Die hierfür erforderliche Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Seit 23.08.2019 gibt es als Vereinbarung zwischen den E-Tretrollerverleihfirmen und der Landeshauptstadt Wiesbaden lediglich das „Merkblatt für Anbieter von Elektro- Tretrollerverleihsystemen“, in dem es zwar Absichtserklärungen aber keine rechtsverbindlichen Regelungen gibt. Mit der Einführung von Sondernutzungserlaubnissen kann der gewerbliche E-Tretrollerverkehr nun öffentlich-rechtlich bzw. ordnungsrechtlich geregelt und gesteuert werden. Da in diesen Erlaubnissen auch verbindliche Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden, können bei Verstößen auch weitergehende Maßnahmen, wie z.B. der Entzug der Sondernutzungserlaubnis oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ergriffen werden. Mit diesen verbindlichen Regelungen wird ein maximal ordnender Effekt im Straßenverkehr angestrebt.

Da zurzeit im Schnitt ca. 3500 E-Tretroller im Stadtgebiet im Einsatz sind, würden darüber hinaus Mehreinnahmen für die Landeshauptstadt Wiesbaden von ca. 26.250 Euro pro Quartal, bzw. ca. 105.000 Euro pro Jahr eingenommen.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

23. November 2023



Kowol
Stadtrat